

plex eintritt". Nimmt die Kammer die §. 6 in dieser Weise und wie sie im Uebrigen von der Deputation S. 882 des Berichts gegeben ist, an? — Wird gegen 4 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Dadurch sind zugleich die §. 6 im Entwurfe und der Zusatz der ersten Kammer dazu gefallen.

Referent Secretair D. Schröder:

§. 7.

Ein Vorkaufsrecht ist künftig bei Abtrennungen nur für den Fall statthaft, daß ein solches ausdrücklich bedungen worden ist. Dagegen bleiben die bei frühern Abtrennungen in den Käufen vorbehaltenen Vorkaufsrechte sämmtlich bei Kräften.

Die Motive dazu sagen:

Ein Vorkaufsrecht gesetzlich vorzubehalten, hat nicht angemessen geschienen, da ein solcher Vorbehalt oft zu Weiterungen und Inconvenienzen führt, und gleichwohl nur selten Gebrauch davon gemacht zu werden pflegt, während in den Fällen, wo eine Wiedervereinigung des Trennstücks mit dem Hauptgute eintretenden Falls sich als wünschenswerth darstellt, dem Verkäufer unbenommen bleibt, sich ein solches zu bedingen. Dagegen waren alle in den Käufen ausdrücklich vorbehaltenen Vorkaufsrechte aufrecht zu erhalten, da diese die Natur der vertragsmäßigen angenommen haben, wenn sich nicht auch ersehen lassen sollte, ob sie auf einem ausdrücklichen Vertrage, oder auf der Vorschrift im Generale vom 4. Mai 1784, daß das Vorkaufsrecht jedesmal vorzubehalten sei, beruhen.

Der Bericht sagt:

§. 7

ist von der ersten Kammer unverändert angenommen worden.

Der im zweiten Satze der Paragraphe aufgestellte Grundsatz erregte zwar anfänglich bei der Deputation Bedenken, weil man nicht verkennen konnte, daß in vielen, vielleicht den meisten Fällen jenes Vorkaufsrecht dem Verkäufer in Folge der Vorschrift des Generale vom 4. Mai 1784 wider seinen Willen vorbehalten worden sei, und es nur zur Compensation der dem Hauptgute obgelegenen Verbindlichkeit zur Vertretung der Steuern des Trennstücks auf den Caducitätsfall gebient habe, diese letztere Verbindlichkeit aber mit Einführung des neuen Grundsteuersystems erlischt, und man daher auch das gegenüberstehende Recht für erloschen halten könnte; allein die Deputation mußte sich doch überzeugen, daß man den Wegfall dieser Vorkaufsrechte nicht aussprechen könne, weil sich allerdings nicht untersuchen läßt, welche Vorkaufsrechte dabei absichtlich vorbehalten worden sind.

Indessen hielt man doch dafür, daß über das Fortbestehen dieser Rechte hier Etwas zu bestimmen nicht nöthig sei, einerseits, da bestehende Privatrechte durch deren Nichterwähnung in diesem Gesetze nicht verloren gehen, andererseits aber auch die Deputation bereits in ihrem Berichte über die Hypothekenordnung bei §. 220 einen Vorschlag gemacht hat, welcher geeignet erscheinen möchte, jene Vorkaufsrechte, soweit es wünschenswerth ist, aufrecht zu erhalten, die nicht gewünschten aber in Wegfall zu bringen. Man hat nämlich im Einverständnisse mit den königl. Herren Commissarien dort vorgeschlagen, einen Zusatz zu §. 220 des Inhalts zu beschließen:

„Die bei Dismembrationen von Grundstücken den Besitzern des Hauptgutes zugestandenen oder vorbehaltenen Vorkaufsrechte sind, wenn nicht zugleich eine Hypothek dafür bestellt worden ist, nur auf Antrag der Vorkaufsberechtigten zu berücksichtigen und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.“

Im Hinblick hierauf hält die Deputation den zweiten Satz von §. 7 nunmehr für entbehrlich. — Was aber den ersten Satz anlangt, so erschien es angemessener, direct auszusprechen, was der Satz eigentlich will, nämlich die Abschaffung des zeitherigen gesetzlichen Vorkaufsrechtes.

Deshalb schlägt die Deputation der Kammer vor:

§. 7 unter Ablehnung des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

§. 7.

„Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet künftig bei Abtrennungen nicht mehr statt, es kann sich jedoch ein solches ausdrücklich bedungen werden.“

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf §. 7 Etwas zu bemerken? Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden, daß §. 7 unter Ablehnung der Fassung, wie sie der Entwurf gibt, folgende Fassung erhalte: „Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet künftig bei Abtrennungen nicht mehr statt, es kann sich jedoch ein solches ausdrücklich bedungen werden“, und nimmt die Kammer §. 7 in dieser Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

§. 8.

Hinsichtlich der Kompetenzverhältnisse bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1835, §. 24 und wird das Weitere im Verordnungswege festgesetzt werden.

Motive sind dazu nicht gegeben.

Die Deputation sagt hierzu:

§. 8.

Die erste Kammer hat dieselbe unverändert angenommen.

Die unterzeichnete Deputation, welche nur erläuterungsweise bemerkt, daß die angezogene Gesetzstelle also lautet:

„Die Dismembrationsangelegenheiten sind vor der Hypothekenbehörde zu verhandeln. Die in die Verwaltung einschlagenden Punkte haben Verwaltungsbehörden zu reguliren.“

findet auch kein Bedenken gegen dieselbe und rathet der Kammer an,

§. 8 unverändert anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 8 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

Zugleich hat aber die erste Kammer beschlossen,

in der ständischen Schrift zu beantragen, daß den Gerichtshaltern, ebenso wie in §. 2a der Verordnung zu dem Gesetze, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Pflicht gemacht werde, da, wo es sich nach §. 5b um Dispensationen handelt, die Entschließung der Gutsherrschaft in Betreff ihrer Ansicht über die Richtigkeit der Dispensation glaubhaft zu den Acten zu bringen.

Die Deputation kann aber diesen Antrag nicht bevormworten.

Man sieht hierzu in der That keine genügende Veranlas-